

Gebührensatzung  
für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes  
des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) sowie § 5 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises beschlossen:

§ 1  
Trägerschaft, Aufgabe

- (1) Der Hochsauerlandkreis ist Träger des Rettungsdienstes. Er unterhält zu diesem Zweck Rettungswachen in Brilon, Eslohe, Marsberg, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg.
- (2) Die Rettungswachen in Arnsberg werden von der Stadt Arnsberg in eigener Trägerschaft betrieben.
- (3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen (Rettungstransport). Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift.
- (4) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern (Krankentransport).
- (5) Geistesranke, geistesschwache, suchtkranke und alkoholisierte Personen dürfen nur dann befördert werden, wenn für ausreichenden Schutz des Fahrpersonals gesorgt ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (6) Zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 3 und 4 werden je nach Lage des Einzelfalles Rettungswagen (RTW) – ggf. besetzt mit einem Notarzt oder einer Notärztin -, ggf. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) besetzt mit einem Notarzt oder einer Notärztin, Krankentransportwagen (KTW) oder Personenwagen (PW) eingesetzt.

§ 2  
Gebührengegenstand

- (1) Der Hochsauerlandkreis erhebt für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Inanspruchnahme ist die Anforderung eines Krankenkraftwagens (Rettungswagen, Krankenkraftwagen) oder eines Personenkraftwagens und/oder eines Notarztes oder einer Notärztin (im RTW oder im NEF) bei der Leitstelle des Hochsauerlandkreises.

§ 3  
Gebühren

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Beförderungsgebühren

1.1	Bei der Inanspruchnahme eines RTW	
1.1.1	Grundgebühr	480,00 €
1.1.2	Gebühr je angefangenem gefahrenen Kilometer	4,90 €

Werden in dem RTW gleichzeitig mehrere Personen, die einer sachgerechten Betreuung bedürfen, befördert, so wird die Gebühr nach Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 anteilig erhoben.

1.2	Bei der Inanspruchnahme eines KTW	
1.2.1	Grundgebühr	40,00 €
1.2.2	Zuschlag zur Grundgebühr bei Anforderung zwischen 17.30 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	120,00 €
1.2.3	Gebühr je angefangenem gefahrenen Kilometer	2,30 €

Werden in dem KTW gleichzeitig mehrere Personen, die einer sachgerechten Betreuung bedürfen, befördert, so wird die Gebühr nach Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3 anteilig erhoben.

1.3	Bei der Inanspruchnahme eines PKW	
	Gebühr je angefangenem gefahrenen Kilometer	1,00 €
	mindestens jedoch	7,00 €

Bei der Beförderung mehrerer Personen wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 0,20 €/km auf die Gebühr erhoben. Die sich ergebende Gesamtgebühr wird auf die beförderten Personen aufgeteilt. Die Mindestgebühr von 7,00 € je Person bleibt unberührt.

1.4	Bei der Inanspruchnahme eines NEF	
1.4.1	Grundgebühr	217,00 €
1.4.2	Gebühr je angefangenem gefahrenem Kilometer	3,90 €

1.5 Sofern im RTW oder KTW die Möglichkeit besteht, wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert.

## 2. Sondergebühren

2.1 Wartezeiten  
Wartezeiten bis zu einer Dauer von 30 Minuten sind gebührenfrei. Für je weitere angefangene 30 Minuten beträgt die Gebühr 26,00 €.

2.2	Reinigung und Desinfektion	
2.2.1	für die besondere Reinigung	34,00 €
2.2.2	für die Desinfektion des Fahrzeuges	66,00 €

2.3 Für den Transport von Blutkonserven je angefangenem gefahrenem Kilometer 1,00 €

2.4 Für die Ausstellung eines Leichenschauscheinens, sofern kein Transport erfolgt ist, 33,50 €  
Zusätzlich ist eine Gebühr nach Ziffer 1.3 zu erheben.

## 3. Notarztgebühren

Für den Einsatz eines Notarztes eine Gebühr von 143,50 €

- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1.1.2, 1.2.3, 1.3, 1.4, 2.3 und 2.4 wird nach dem km-Zähler des eingesetzten Fahrzeuges, bei Ausfall des km-Zählers auf der Grundlage der amtlichen Entfernungskarte von Ortsmitte zu Ortsmitte ermittelt.
- (3) Die eingesetzten Fahrzeuge benutzen den sichersten und zweckmäßigsten Weg (in der Regel den kürzesten Weg) von der örtlich zuständigen Rettungswache zum Einsatzort und weiter zum endgültigen Transportziel und zurück zur Rettungswache. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug einer anderen Rettungswache eingesetzt wird. Steht ein Fahrzeug der örtlich zuständigen Rettungswache nicht zur Verfügung, so wird ein Fahrzeug einer anderen Rettungswache mit ggf. höherer Kostenfolge eingesetzt.
- (4) Der Fahrzeugeinsatz bestimmt sich grundsätzlich nach der medizinischen Notwendigkeit. Wird aus organisatorischen Gründen ein anderes als das notwendige Fahrzeug eingesetzt, so richtet sich die Gebühr nach dem Fahrzeug, das für den Einsatz ausgereicht hätte.
- (5) Die Erstattung der Kosten für den Einsatz eines Rettungshubschraubers bleibt von dieser Satzung unberührt.

## § 4

### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen oder des PKW gem. § 2 Abs. 2.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren wird abgesehen,
  1. bei Einsätzen, bei denen der Gebührenschuldner nicht ermittelt werden kann (Fehleinsätzen),
  2. bei Einsätzen, bei denen die Notwendigkeit des Einsatzes nach Ankunft am Einsatzort nicht gegeben ist (Fehleinschätzung).
- (3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr kann sofort nach ihrer Entstehung an den Fahrer des Krankenkraftwagens gegen Empfangsbescheinigung entrichtet werden.
- (5) Die Gebühr kann nicht mit Gegenforderungen aufgerechnet werden.

## § 5

### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  1. wer transportiert wird oder
  2. wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst oder
  3. wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen zu haften bzw. aufzukommen hat.
- (2) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.
- (3) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der den Rettungs- und Krankentransportdienst missbräuchlich anfordert.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Gebührenschuldner, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, wird mit dieser Kasse abgerechnet, sofern eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die in Anspruch genommenen Dienste vorliegt.

## § 6

### Gebührengläubiger

- (1) Gebührengläubiger ist der Hochsauerlandkreis.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 19.12.1990 (Amtsblatt des Hochsauerlandkreises 1990, S. 148) außer Kraft.

Inkrafttreten der Nachtragssatzungen:  
1. Satzung: zum 01.01.2003